

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2012/414/EU der Kommission vom 17. Juli 2012 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Entscheidung 2006/168/EG hinsichtlich bestimmter Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen in die Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 194 vom 21. Juli 2012)

1. Seite 14, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs I der Entscheidung 2006/168/EG, in der Tabelle:

anstatt: „(*) Für *in vivo* gewonnene und *in vitro* erzeugte Embryonen finden sich die Bescheinigungen für Einfuhren aus der Schweiz im Anhang D der Richtlinie 89/556/EWG, mit den entsprechenden Änderungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VI Abschnitt B Nummer 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft genehmigt wurde.

(**) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

(***) 'Für *in vivo* gezeugte Embryonen ist für Einfuhren aus Neuseeland eine Bescheinigung gemäß Anhang IV der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland (nur für die entnommenen Embryonen in Neuseeland), in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 97/132/EG des Rates, zu verwenden“

muss es heißen: „(*) Für *in vivo* gewonnene und *in vitro* erzeugte Embryonen finden sich die Bescheinigungen für Einfuhren aus der Schweiz in Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG, mit den entsprechenden Änderungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VI Abschnitt B Nummer 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft genehmigt wurde.

(**) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

(***) Für *in vivo* gewonnene Embryonen ist für Einfuhren aus Neuseeland eine Bescheinigung gemäß Anhang IV der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland (nur für die in Neuseeland entnommenen Embryonen), in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 97/132/EG des Rates, zu verwenden.“

2. Seite 15, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs II der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates, *in vivo* gezeugt, Titel:

anstatt: „Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates *in vivo* gezeugt“

muss es heißen: „Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von *in vivo* gewonnenen Embryonen von Hausrindern, entnommen gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates“.

3. Seite 16, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs II der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates *in vivo* gezeugt, in Teil II: Bescheinigung, Überschrift:

anstatt: „*In vivo* gezeugte Rinderembryonen“

muss es heißen: „*In vivo* gewonnene Rinderembryonen“.

4. Seite 16, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs II der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates *in vivo* gezeugt, in Teil II: Bescheinigung, in Nummer II.1.5.3.:

anstatt: „II.1.5.3. in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten wurden, und zwar in höchstens zwei Beständen,“

muss es heißen: „II.1.5.3. in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten wurden, und zwar in höchstens zwei Beständen.“

5. Seite 16, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs II der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates *in vivo* gezeugt, in Teil II: Bescheinigung, in Nummer II.1.6.:

anstatt: „II.1.6. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden gezeugt durch künstliche Besamung mit Sperma aus Besamungsstationen oder Spermadepots, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EG ⁽⁴⁾ oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für die Gewinnung, Aufbereitung und/oder Lagerung von Sperma zugelassen sind.“

muss es heißen: „II.1.6. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden gezeugt durch künstliche Besamung mit Sperma aus Besamungsstationen oder Spermadepots, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU ⁽⁴⁾ aufgeführten Drittlandes oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für die Gewinnung, Aufbereitung und/oder Lagerung von Sperma zugelassen sind.“

6. Seite 17, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs II der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates *in vivo* gezeugt, in Teil II: Bescheinigung, Zwischenüberschrift „Anmerkungen“:

anstatt: „Anmerkungen“

muss es heißen: „Erläuterungen“.

7. Seite 17, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs II der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates *in vivo* gezeugt, in Teil II: Bescheinigung, Anmerkungen, Teil II Fußnote 2:

anstatt: „⁽²⁾ Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2006/168/EG“

muss es heißen: „⁽²⁾ Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2006/168/EG“.

8. Seite 18, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs III der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt, Titel:

anstatt: „Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt“

muss es heißen: „Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von *in vitro* erzeugten Hausrindern, gezeugt mit Sperma gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates“.

9. Seite 19, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs III der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Nummer II.1.1:

anstatt: „II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllt:“

muss es heißen: „II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland erzeugt, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllt:“.

10. Seite 19, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs III der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Nummer II.1.1.2:

anstatt: „⁽¹⁾ entweder [II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]

⁽¹⁾ oder [II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und“

muss es heißen: „⁽¹⁾ entweder [II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]

⁽¹⁾ oder [II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche, und/oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und“.

11. Seite 19, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs III der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Nummer II.2:

anstatt: „II.2. Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, epizootischer Hämorrhagie, vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber und infektiöser Pleuropneumonie der Rinder in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihrer Versendung in die Union (im Falle frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2) aufgetreten ist.“

muss es heißen: „II.2. Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, epizootischer Hämorrhagie, vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber und infektiöser Pleuropneumonie der Rinder in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihrer Versendung in die Union (im Falle frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2) aufgetreten ist.“

12. Seite 19, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs III der Entscheidung 2006/168/EG, in der Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt, in Teil II: Bescheinigung, unter Nummer II.3:

anstatt: „II.3. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme bis zu 30 Tagen danach oder — im Falle frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands stets in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist.“

muss es heißen: „II.3. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme der Oozyten bis zu 30 Tagen danach oder — im Falle frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands stets in Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist.“

13. Seite 20, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs III der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt, Teil II: Bescheinigung, unter Nummer II.4.4:

anstatt: „⁽¹⁾ oder [II.4.4. Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Tötung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringung der *Zona pellucida* erzeugt wurden.]“

muss es heißen: „⁽¹⁾ oder [II.4.4. Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Schlachtung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringung der *Zona pellucida* erzeugt wurden.]“

14. Seite 20, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs III der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Zwischenüberschrift „Anmerkungen“:

anstatt: „Anmerkungen“

muss es heißen: „Erläuterungen“.

15. Seite 20, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs III der Entscheidung 2006/168/EG, in der Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt, in Teil II: Bescheinigung, Anmerkungen zu Teil 1 Feld I.11:

anstatt: „Feld I.11: *Ursprungsort* bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/bovine/ova_embryos_en.htm“

muss es heißen: „Feld I.11: *Ursprungsort* bezeichnet die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/bovine/ova_embryos_en.htm“.

16. Seite 20, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs III der Entscheidung 2006/168/EG, in der Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates *in vitro* erzeugt, in Teil II: Bescheinigung, Anmerkungen zu Teil 1 Feld I.28:

anstatt: „Feld I.28: Art: ‚Bos Taurus‘, ‚Bison bison‘ bzw. ‚Bubalus bubalis‘ angeben.

Kategorie: ‚in vivo gewonnene Embryonen‘ angeben.

Angaben zum Muttertier bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

Angaben zum Vatertier bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

Das *Datum des Einfrierens* ist in folgendem Format anzugeben: JJ.MM.TTTT

Zulassungsnummer der Einheit bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, in der die Embryonen gewonnen, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm“

muss es heißen: „Feld I.28: Art: ‚Bos Taurus‘, ‚Bison bison‘ bzw. ‚Bubalus bubalis‘ angeben.

Kategorie: ‚In vitro erzeugte Embryonen‘ angeben.

Angaben zum Muttertier bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

Angaben zum Vatertier bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

Das *‚Datum des Einfrierens‘* ist in folgendem Format anzugeben: JJ.MM.TTTT

‚Zulassungsnummer der Einheit‘ bezeichnet die Embryo-Erzeugungseinheit, in der die Embryonen erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm“.

17. Seite 23, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs IV der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, *in vitro* mit Samen aus durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlands zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Nummer II.1.1:

anstatt: „II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:“

muss es heißen: „II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland erzeugt, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:“.

18. Seite 23, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs IV der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, *in vitro* mit Samen aus durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlands zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Nummer II.1.1.2:

anstatt: „⁽¹⁾ entweder [II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und]“

muss es heißen: „⁽¹⁾ entweder [II.1.1.2. es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft, und]“.

19. Seite 23, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs IV der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, *in vitro* mit Samen aus durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlands zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Nummer II.1.2 zweiter Gedankenstrich:

anstatt: „— die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert hat;“

muss es heißen: „— die vorstehend bezeichneten Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG erzeugt, aufbereitet, gelagert und befördert hat;“.

20. Seite 23, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs IV der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, *in vitro* mit Samen aus durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlands zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Nummer II.2.:

anstatt: „II.2. Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, epizootischer Hämorrhagie, vesikulärer Stomatitis, Rifttalfeber und infektiöser Pleuropneumonie der Rinder in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihrer Versendung in die Union (im Falle frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Falle einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2) aufgetreten ist.“

- muss es heißen: „II.2. Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, epizootischer Hämorrhagie, vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber und infektiöser Pleuropneumonie der Rinder in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihrer Versendung in die Union (im Falle frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme (im Fall einer obligatorischen Lagerung der Embryonen für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2) aufgetreten ist.“
21. Seite 23, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs IV der Entscheidung 2006/168/EG, in der Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, *in vitro* mit Samen aus durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlands zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt, in Teil II: Bescheinigung, unter Nummer II.3:
- anstatt: „II.3. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme bis zu 30 Tagen danach oder — im Falle frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands stets in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist.“
- muss es heißen: „II.3. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme der Oozyten bis zu 30 Tagen danach oder — im Falle frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands stets in Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Riftalfieber oder Lungenseuche des Rindes aufgetreten ist.“
22. Seite 24, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs IV der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, *in vitro* mit Samen aus durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlands zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Nummer II.4.4.:
- anstatt: „⁽¹⁾ oder [II.4.4. Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Tötung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringung der *Zona pellucida* erzeugt wurden.]“
- muss es heißen: „⁽¹⁾ oder [II.4.4. Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Schlachtung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringung der *Zona pellucida* erzeugt wurden.]“
23. Seite 24, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs IV der Entscheidung 2006/168/EG, Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, *in vitro* mit Samen aus durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlands zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt, Teil II: Bescheinigung, Zwischenüberschrift „Anmerkungen“:
- anstatt: „Anmerkungen“
- muss es heißen: „Erläuterungen“.
24. Seite 24, im Anhang, in den Änderungen des Anhangs IV der Entscheidung 2006/168/EG, in der Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern, *in vitro* mit Samen aus durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlands zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt, in Teil II: Bescheinigung, Anmerkungen zu Teil I, in Feld I.11:
- anstatt: „Feld I.11: Ursprungsort bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm“
- muss es heißen: „Feld I.11: Ursprungsort bezeichnet die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm“.